

**Verordnung der Landesregierung über die  
Lehrverpflichtungen an Universitäten,  
Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen  
(Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO)**

Vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43) zuletzt geändert  
durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform  
im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505)

1. Abschnitt  
**Lehrverpflichtung**

§ 1 Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen

(1) An den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen gelten folgende Lehrverpflichtungen:

1. Professoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen

- a) in der Regel 9 Lehrveranstaltungsstunden,
- b) Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) überwiegend außerhalb der Lehre tätig sind, 2 bis 8 Lehrveranstaltungsstunden,
- c) Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 6 LHG einen Schwerpunkt in der Lehre haben, 10 bis 12 Lehrveranstaltungsstunden,

2. Professoren an Fachhochschulen sowie Beamte und Richter als hauptamtliche Lehrkräfte an Fachhochschulen 18 Lehrveranstaltungsstunden,

3. Juniorprofessoren, soweit sie positiv evaluiert worden sind, 6 Lehrveranstaltungsstunden, im Übrigen 4 Lehrveranstaltungsstunden,

4. Dozenten nach § 51 a LHG 12 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden,

5. Akademische Mitarbeiter, die ihre Dienstleistungen

- a) zu gleichen Anteilen in Forschung und Lehre erbringen, 7 bis 13 Lehrveranstaltungsstunden
- b) überwiegend im Bereich der Forschung erbringen, 5 bis 12 Lehrveranstaltungsstunden
- c) überwiegend im Bereich der Lehre erbringen, 13 bis 19 Lehrveranstaltungsstunden
- d) ausschließlich im Bereich der Lehre erbringen, 20 bis 25 Lehrveranstaltungsstunden;

Akademische Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden, sofern Ihnen nach § 52 Abs. 2 und 4 LHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt wurde; die Lehrverpflichtung erhöht sich auf 6 Lehrveranstaltungsstunden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde,

6. Akademische Mitarbeiter als Fachschulräte an Fachhochschulen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stellen unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben bis zu 28 Lehrveranstaltungsstunden.
7. a) Bei Angestellten (auch befristet beschäftigten) richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr, wie die in den Nummern 1 bis 5 genannten Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen. In den Arbeitsverträgen ist die Anwendung der Lehrverpflichtungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren.
- b) Bei Akademischen Mitarbeitern in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit ihnen nach § 52 Abs. 2 LHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt ist, die Lehrverpflichtung auf 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen; die Lehrverpflichtung erhöht sich auf 6 Lehrveranstaltungsstunden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde.
8. Das zur Lehre verpflichtete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an Pädagogischen Hochschulen hat zusätzlich zu seiner Lehrverpflichtung 4 Stunden pro Woche der Vorlesungszeit schulpraktische Betreuung von Studierenden durchzuführen, soweit es nicht ausschließlich außerhalb von Lehramtsstudiengängen eingesetzt ist. Ausgenommen hiervon sind Lektoren, Instrumentallehrer, Gesangslehrer und Sprecherzieher. Über Abweichungen im Einzelfall entscheidet das Wissenschaftsministerium.
- (2) Inhaber von Professuren, denen nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, unterliegen keiner Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung. Akademische Mitarbeiter an Fachhochschulen, mit Ausnahme der Fachschulräte nach Absatz 1 Nr. 6, unterliegen keiner Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung.
- (3) Überträgt eine Hochschule einem Professor nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich oder überwiegend Aufgaben außerhalb der Lehre, so hat sie die Verringerung des Lehrangebots innerhalb der Lehreinheit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der Ausgleich kann auch durch einen Vertreter desselben Faches, der einer anderen Fakultät zugeordnet ist, erfolgen, sofern er und die andere Fakultät damit einverstanden sind. Die Ausgleichspflicht gilt nicht bei Professoren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt.
- (4) Hat die Hochschule für einen Akademischen Mitarbeiter keine Dienstaufgabenbeschreibung erstellt, aus der sich der konkrete Umfang der Lehrverpflichtung ergibt, beträgt die Lehrverpflichtung 25 Lehrveranstaltungsstunden.

#### § 2 Begriff der Lehrveranstaltungsstunde; Anrechnung auf die Lehrverpflichtung

- (1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt.

- (2) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters, die voll auf die Lehrverpflichtung nach § 1 angerechnet wird. Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit von mindestens 45 Minuten.
- (3) Nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches Personal angeboten werden; im Hauptamt erbrachte Lehrleistungen im Bereich der Weiterbildung können auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Voraussetzung für eine Anrechnung ist, dass es sich um kostendeckende Weiterbildungsangebote handelt. Die Anzahl der nach Satz 1 berücksichtigten Lehrveranstaltungen ist dem Dekan anzuzeigen. § 46 Abs. 4 LHG bleibt unberührt.
- (4) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie an Fachhochschulen auch Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens 10 Lehrstunden zugrunde gelegt.

Andere Lehrveranstaltungsarten, insbesondere Praktika außer an Fachhochschulen, Instrumental- und Gesangsunterricht, sprachpraktischer sowie sportpraktischer Unterricht, werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist, wird die Lehrveranstaltung abweichend von Satz 1 und 3 zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

- (5) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne der vorstehenden Vorschriften; dies gilt nicht für Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen.
- (6) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.
- (7) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einfach angerechnet werden.
- (8) Betreuungstätigkeiten für eine Studienabschlussarbeit bei hochschulischen, staatlichen und kirchlichen Prüfungen können durch den Dekan unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden, sofern das Lehrdeputat nach Studienplan und Prüfungsordnungen gewährleistet bleibt. Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Studienabschlussarbeit in den Ingenieur- und Naturwissenschaften höchstens mit 0,6, im Übrigen höchstens mit 0,3 Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

- (9) Die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang, jedoch höchstens bis zu 25 vom Hundert der festgelegten Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Dauer der Anrechnung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Voraussetzung für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach. § 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (10) Für eine überdurchschnittliche Beanspruchung bei der Zulassung von Studienbewerbern in Auswahlverfahren und Aufnahmeprüfungen sowie sonstigen Eignungsprüfungen können bis zu zwanzig Prozent der Professoren im Durchschnitt bis zu eine Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung anrechnen. Der Vorstand verteilt das zur Verfügung stehende Volumen an Anrechnungsmöglichkeiten auf die einzelnen Fakultäten. Über die Anrechnung im Einzelfall entscheidet der Dekan.

## 2. Abschnitt **Erfüllung der Lehrverpflichtung**

### § 3 Wechselnder Lehrbedarf

Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann die Fakultät den Umfang der Lehrtätigkeit im Einzelfall so festlegen, dass die Lehrverpflichtung im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit in einem Semester soll die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtungen nicht unterschreiten.

### § 4 Ausgleichsmöglichkeiten

Bleibt das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Studien- und Weiterbildungsangebot (Gesamtlehrangebot) in einem Fach gewährleistet und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so kann die Lehrverpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass

1. eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllt;
2. Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen; Professoren und Juniorprofessoren können jeweils nur untereinander ausgleichen.

Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson in einem Semester soll die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Die vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist der Fakultät im voraus anzuzeigen.

3. Abschnitt  
**Abweichungen von der Lehrverpflichtung**

§ 5 Abweichender Lehrbedarf

- (1) Kann eine Lehrperson in ihrem Aufgabenbereich wegen eines Überangebots in der Lehre ihre Lehrverpflichtung nicht erfüllen, so verringert sich die Lehrverpflichtung nach Feststellung durch die Fakultät insoweit. Die Fakultät hat die Verringerung der Lehrverpflichtung dem Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen. § 46 Abs. 4 LHG bleibt unberührt.
- (2) Beim Vorliegen besonderer Gründe in einem Fach kann die Hochschule die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen zeitlich befristet erhöhen. Die erhöhte Lehrverpflichtung ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

4. Abschnitt  
**Verringerung der Lehrverpflichtung**

§ 6 Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen  
auf der Zentralebene

- (1) Die Lehrverpflichtung nach § 1 kann ermäßigt werden für
  1. Weitere Vorstandsmitglieder einer Universität um bis zu 6 Lehrveranstaltungsstunden,
  2. Weitere Vorstandsmitglieder einer Pädagogischen Hochschule um bis zu 6 Lehrveranstaltungsstunden und um die schulpraktische Betreuung von Studierenden,
  3. Weitere Vorstandsmitglieder einer Fachhochschule um bis zu 12 Lehrveranstaltungsstunden.
- (2) Über die Ermäßigung nach Absatz 1 entscheidet das Wissenschaftsministerium.
- (3) Eine Lehrverpflichtung besteht nicht für den Leitenden Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums.
- (4) Für das auf das Ende der Amtszeit folgende Semester kann die Lehrverpflichtung für den Vorstandsvorsitzenden einer Pädagogischen Hochschule um bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden und um die schulpraktische Betreuung von Studierenden sowie für den Vorstandsvorsitzenden einer Fachhochschule um bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden vermindert werden.

§ 6 a Freistellungspauschale

- (1) Freistellungspauschale ist die Summe der Lehrveranstaltungsstunden, bis zu der

- an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen die Mitglieder des Fakultätsvorstands und
- an Fachhochschulen die Mitglieder des Fakultätsvorstands und die Studiendekane der Fakultät

insgesamt für die Wahrnehmung der mit ihrem Amt verbundenen Aufgaben von Lehraufgaben freigestellt werden können.

- (2) Die Freistellungspauschale für die Mitglieder des Fakultätsvorstands einer Universität einschließlich des Dekans beträgt insgesamt bis zu 14 Lehrveranstaltungsstunden, wobei die Lehrverpflichtung des Studiendekans um höchstens sechs Lehrveranstaltungsstunden und die Lehrverpflichtung des Prodekanes um höchstens vier Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden kann. Soweit nach der Grundordnung weitere Prodekanen bestellt werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG), erhöht sich der Umfang der Freistellungspauschale um jeweils bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden. Die Lehrverpflichtung von nach § 24 Abs. 5 Satz 4 LHG gewählten weiteren Studiendekanen, die nicht Mitglieder des Fakultätsvorstands sind, kann jeweils um bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden. Insgesamt dürfen die Freistellungen nach den Sätzen 1 bis 3 bei einer Fakultät 20 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. An der Universität Konstanz beträgt abweichend von Satz 1 die Freistellungspauschale einer Sektionsleitung insgesamt bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden und eines Fachbereichs insgesamt bis zu sechs Lehrveranstaltungsstunden.
- (3) Die Freistellungspauschale für die Mitglieder des Fakultätsvorstands einer Pädagogischen Hochschule einschließlich des Dekans beträgt insgesamt bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden. Die Mitglieder des Fakultätsvorstands können von der schulpraktischen Betreuung der Studierenden freigestellt werden.
- (4) Die Freistellungspauschale für die Mitglieder des Fakultätsvorstands einschließlich des Dekans und die Studiendekane einer Fachhochschule beträgt
1. bei Fakultäten ohne Studiengänge insgesamt bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden,
  2. bei Fakultäten mit einem oder mehreren Studiengängen und nicht mehr als elf Professorenstellen insgesamt bis zu zwölf Lehrveranstaltungsstunden,
  3. bei Fakultäten mit einem oder mehreren Studiengängen und 12 bis 15 Professorenstellen insgesamt bis zu 16 Lehrveranstaltungsstunden,
  4. bei Fakultäten mit einem oder mehreren Studiengängen und mindestens 16 Professorenstellen insgesamt bis zu 20 Lehrveranstaltungsstunden; für jede weitere Professorenstelle erhöht sich der Umfang der Freistellungspauschale um jeweils eine Lehrveranstaltungsstunde.

Ist an einer Fachhochschule keine Fakultät eingerichtet, kann die Lehrverpflichtung für Studiendekane um insgesamt bis zu sechs Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden. Studiengänge, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, werden bei der Berechnung der Freistellungspauschale nur bei einer Fakultät berücksichtigt; die Entscheidung trifft der Vorstand im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten.

- (5) Über den Umfang der der einzelnen Fakultät zur Verfügung stehenden Freistellungspauschale einschließlich der Freistellung von der schulpraktischen Betreuung von Studierenden und über die individuelle Verteilung entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 4 Satz 2

entscheidet der Vorstand.

- (6) Werden von einem Lehrenden mehrere der in Absatz 2 bis 4 und § 6 Abs. 1 genannten Funktionen wahrgenommen, so kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.

#### 4. Abschnitt **Besondere Regelungen**

##### § 7 Medizinbereich

Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen, in der Betreuung von Studierenden des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtungen durch die Fakultät darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht. Der Personalbedarf wird nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung ermittelt.

##### § 8 Fachhochschulen

- (1) Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen (z.B. die Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen außerordentlichen Belastung nicht vertretbar ist, kann der Vorstandsvorsitzende unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands Ermäßigungen gewähren. Der Gesamtumfang dieser Ermäßigung darf 7 vom Hundert des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Fachhochschule nicht überschreiten; das zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen, sofern die Verhältnisse der Fachhochschule, insbesondere die besondere Personalstruktur dies rechtfertigen.
- (2) Die Summe der Ermäßigungen darf bei der einzelnen Lehrperson vier Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten; sie darf um bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden überschritten werden, wenn insoweit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrgenommen werden.

##### § 9 Besondere Aufgaben

- (1) Nehmen Lehrpersonen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das für die Hochschule zuständige Ministerium für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen. Die Vorschriften über die Gewährung von Urlaub und über die Abordnung bleiben unberührt.

- (2) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen in der Hochschule kann das zuständige Ministerium unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach die Lehrverpflichtung ermäßigen.

### § 10 Schwerbehinderte Menschen

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) kann auf Antrag von der Hochschule ermäßigt werden

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 vom Hundert bis zu 15 vom Hundert;
2. bei einem Grad der Behinderung um mindestens 90 vom Hundert bis zu 20 vom Hundert.

### § 11 Sektionen

Soweit an die Stelle von Fakultäten Sektionen treten, gelten die Bestimmungen über die Fakultäten entsprechend.

### § 12

#### Inkrafttreten

#### **Hinweis:**

**In Artikel 19 § 3 des o.g. Gesetzes enthaltene Übergangs- und Schlussvorschriften, die einschlägig sind:**

### § 3

#### Lehrverpflichtung an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen

- (1) Für die bei Inkrafttreten von Artikel 7 dieses Gesetzes vorhandenen Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure und Hochschuldozenten auf Zeit im Sinne des § 71c des Universitätsgesetzes, § 51d des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg und § 51c des Kunsthochschulgesetzes jeweils in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 geltenden Fassung gilt die Lehrverpflichtung in der nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.
- (2) Sofern am Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 7 dieses Gesetzes für an diesem Tag an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen vorhandene Professoren nicht eine andere individuelle Lehrverpflichtung festgesetzt war, nehmen sie die Regellehrverpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr.1 Buchst. a der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen in der Fassung des Artikels 7 Nr. 1 dieses Gesetzes wahr. Durch Gesetz oder Verordnung vorgeordnete Möglichkeiten der Änderung oder Abweichung im Einzelfall bleiben unberührt.



- (3) Bis zu einer Neufestlegung der individuellen Lehrverpflichtung insbesondere nach § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt für die bei Inkrafttreten von Artikel 7 dieses Gesetzes vorhandenen Akademischen Mitarbeitern bis zu höchstens zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die individuelle Lehrverpflichtung weiter, die für sie in ihrer Eigenschaft als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes galt.
- (4) Für die einzelne Abschlussarbeit in den Studiengängen nach § 2 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits betreut wurden, kann höchstens der bisher geltende Betreuungsaufwand angerechnet werden.

